

Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung**, K.d.ö.R., Berlin

- einerseits -

und

der GKV-Spitzenverband
(Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin

- andererseits -

vereinbaren Folgendes:

Artikel 1
Änderung der Anlage 9.2
Bundemantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä)

**(Versorgung im Rahmen des Programms zur Früherkennung
von Brustkrebs durch Mammographie-Screening)**

§ 41 wird wie folgt geändert:

a) Der Buchstabe n) wird wie folgt gefasst:

„n) Nach Außerkrafttreten von Buchstabe m) durchgeführte Überprüfungen von Vorgaben zur fachlichen Befähigung sind, sofern Maßnahmen im Geltungszeitraum von Buchstabe m) absolviert wurden, weiterhin in Übereinstimmung mit den dort vorgesehenen Flexibilisierungen zu beurteilen.“

b) Folgender Buchstabe r) wird angefügt:

„r) Der theoretische Teil der Fortbildungskurse nach Anhang 2 kann für die Dauer von insgesamt drei Jahren ab dem 01.10.2021 in Teilen oder gesamt unter folgenden Voraussetzungen als Onlinekurs abgehalten werden:

- Die Möglichkeit einer Interaktion zwischen Kursleiter und Kursteilnehmern ist durch eine geeignete Plattform und darüber angebotene Anwendungen (z.B. Fragefunktion für alle Teilnehmer) zu gewährleisten.*
- Die Teilnahme an allen Kursbestandteilen muss vom Kursleiter überprüfbar sein.*
- Die Anzahl der Teilnehmer richtet sich kursspezifisch nach den Vorgaben des Anhangs 2.*
- Der Onlinekurs erfolgt in sinnvoll in sich abgeschlossenen, themenbezogenen Blöcken.*
- Die Kurstage und Module müssen nicht unmittelbar aufeinander folgen. Die Zeit zwischen dem ersten und letzten Kurstag soll zwei Wochen einschließlich der gegebenenfalls angrenzenden Wochenenden nicht überschreiten.*

Das Referenzzentrum dokumentiert die Art des besuchten theoretischen Teils der Fortbildungskurse nach Anhang 2 (Präsenzkurs, Onlinekurs oder Mischform) wie folgt:

- Anzahl der Teilnahmen an Präsenzkursen.*

- Anzahl der Teilnahmen an Präsenz- und Onlinekursen (Mischform).
- Anzahl der Teilnahmen an Onlinekursen.

Die Kurse werden in Bezug auf Kursinhalte und technische Durchführung in einem zwischen den Referenzzentren abgestimmten Verfahren evaluiert. Das Ergebnis der Evaluation wird durch das zuständige Referenzzentrum dokumentiert und an die Kooperationsgemeinschaft übermittelt.

Die Kooperationsgemeinschaft übermittelt sechs Monate vor Ablauf der drei Jahre kumuliert für alle Referenzzentren die Ergebnisse der Evaluation an die Partner des Bundesmantelvertrags-Ärzte. Anhand der übermittelten Informationen prüfen die Partner des Bundesmantelvertrags-Ärzte ob oder in welcher Form die Regelung fortgeführt werden soll.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 in Kraft.

Berlin, den 16.11.2021

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin